

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 95/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

FREISTAAT BAYERN,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen, München 22, Odeonsplatz 4,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Weinhold E. [REDACTED],
[REDACTED] M. Street, N. [REDACTED] Conn., USA,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der unanfechtbare Bescheid vom 22. Oktober 1969 steht der Entscheidung über den Anspruch auf B.321 DM Rückständiger Rente im Zweiterfahren nicht entgegen. Soweit dieser Bescheid die frühere Rentenfestsetzung durch Anwendung der richtigen Teilungszahlen (§ 93 SGG, § 33 der 3. DV-SGG) mit Wirkung vom 1. Juli 1966 zugunsten des KLAGERS abänderte, ist er der Sache nach ein Zweitbescheid. Einen Antrag auf Abhilfe hatte der KLAGER aber nicht gestellt; außerdem verband die Behörde die Korrektur mit der Neu- festsetzung aufgrund der B. Kindo zur 3. DV-SGG, ohne kenntlich zu machen, daß sie nur teilweise abhilft. Der Umfang der behördlichen Entscheidung wird durch den Antrag bestimmt; ohne Antrag kann die Behörde Entschädigungsleistungen weder zu noch aberkennen (vgl. BUN RM 1961, 228 Nr. 25). Der Unterschied zwischen geleisteter und geschuldeter Verfallschuldensrente für die Zeit vom 1. November 1953 und 30. Juni 1966 von B.321 DM war deshalb nicht Gegenstand des Bescheides vom 22. Oktober 1969. Der Antrag des KLAGERS ist zulässig und im Zweiterfahren zu beschleiden.

- 3 -

92

Die Frage, ob Abhilfe gegen einen Zweitbescheid statthalt und die Klage gegen den Drittbescheid zulässig ist, stellt sich im Streitfall nicht.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Ermessensausübung der Behörde mißbilligt hat, beruhen auf der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Eine grundsätzliche Rechtsfrage ergibt sich daraus nicht. Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 10. Juni 1976 - IX ZR 62/75 - entschieden, daß die regelmäßige Beschränkung wiederkehrender Leistungen für die Vergangenheit nach Abschnitt II Nr. 4 Abs. 2 und Nr. 5 der Zweiteilverfahrensrichtlinien der Länder (BGH Rzw 1972, 1; 1973, 1) dem Zweck des Abhilfeverfahrens widerspricht.

Mal

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)